

Frist in Gang setzende Ereignis eintrat, so behandelt werden soll, als ob er vollständig innerhalb der Frist gelegen hätte. Die Rückverlegung des Fristbeginnes auf den Anfang dieses Tages hätte zur Folge, dass die Zeit, während welcher der Pflichtige die ihm obliegende Handlung vornehmen kann, verkürzt würde. Das wäre jedenfalls dann unbillig, wenn die Frist gesetzt ist, um ein Recht zu wahren, z. B. Strafantrag zu stellen. Wäre die Auffassung der Vorinstanz richtig, so stünden dem Verletzten zur Stellung des Antrages weniger als drei Monate zur Verfügung, obschon Art. 29 StGB ihn in die Meinung versetzen kann, die Frist betrage *volle* drei Monate. Sie erst von dem auf den Fristbeginn folgenden Tage an zu rechnen, liegt umsonst, als diese Art der Berechnung, wie gesagt, für die Fristen des Zivilrechts, des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts und der Bundesrechtspflege gilt und auch in zahlreichen kantonalen Prozessgesetzen vorgesehen ist (z. B. Zürich § 211 GVG; Bern Art. 98 Abs. 2 ZPO, Art. 7 Abs. 1 StrV; Basel-Stadt § 15 Abs. 2 StPO). Ein sachlicher Grund, bundesrechtliche Fristen zur Rechtswahrung in Strafsachen anders zu berechnen, besteht nicht. Auch ist diese Art der Berechnung vereinbar mit dem französischen und dem italienischen Text des Art. 29 StGB.

Da der Beschwerdeführer vom Täter am 16. März Kenntnis erhielt, war die dreimonatige Antragsfrist erst vom 17. März an zu rechnen. Am 16. Juni, als der Strafantrag der Post übergeben wurde, war sie daher noch nicht abgelaufen. Die Vorinstanz hat die Sache neu zu beurteilen.

Die Frage, ob die Bestrafung auch noch am 17. Juni gültig hätte beantragt werden können, kann offen bleiben, und auch zu den Aussetzungen an der Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach das Sühnebegehren des zürcherischen Rechts kein Strafantrag ist, braucht nicht Stellung genommen zu werden.

*Demnach erkennt der Kassationshof:*

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird gutgeheissen, das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 7. November 1946 aufgehoben und die Sache zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.

**3. Urteil des Kassationshofes vom 31. Januar 1947  
i. S. Kipfer gegen Generalprokurator des Kantons Bern.**

*Art. 43 StGB.*

Der Verurteilte darf selbst dann in die Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen werden, wenn die Strafe durch Anrechnung von Untersuchungshaft oder infolge vorzeitigen Strafantritts (Art. 123 bern. StrV) getilgt ist.

Der getilgte Teil der Strafe wird nicht auf die Fristen angerechnet, die als Mindest- und als Höchstdauer der Arbeitserziehung vorgeschrieben sind.

*Art. 43 CP.*

Le condamné peut être renvoyé dans une maison d'éducation au travail même lorsque la peine est éteinte par l'imputation de la détention préventive ou par suite du transfert dans un établissement pénitentiaire (art. 123 CPP bernois).

La partie de la peine que le condamné a subie ne peut pas être imputée sur les délais prévus comme durée minimum et durée maximum de l'éducation au travail.

*Art. 43 CP.*

Il condannato può essere collocato in una casa di educazione al lavoro anche se la pena è estinta col computo del carcere preventivo o in seguito al trasferimento in uno stabilimento penitenziario (art. 123 CPP bernese).

La parte della pena che il condannato ha subita non può essere imputata sui termini di durata minima o di durata massima previsti per l'educazione al lavoro.

A. — Das Obergericht des Kantons Bern verurteilte Kipfer am 25. Oktober 1946 wegen Raubversuchs zu sechs Monaten Gefängnis, die es getilgt erklärte, weil der Verurteilte vom 12. Januar bis 27. Februar 1946 in Untersuchungshaft und von da an bis zum Urteil gemäss Art. 123 bern. StrV auf eigenes Verlangen in Strafhaft gewesen war. Gestützt auf Art. 43 StGB wies es den Verurteilten wegen Arbeitsscheu in eine Arbeitserziehungsanstalt ein.

B. — Kipfer führt Nichtigkeitsbeschwerde mit dem Antrag, dieses Urteil sei aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an das Obergericht zurückzuweisen. Er macht geltend, die Einweisung in die Arbeitserziehungsanstalt sei nicht zulässig, weil die Strafe getilgt sei. Eventuell wäre die in der Strafanstalt verbrachte Zeit auf die in Art. 43 StGB aufgestellten Fristen anzurechnen.

C. — Der Generalprokurator des Kantons Bern beantragt, die Beschwerde sei abzuweisen.

*Der Kassationshof zieht in Erwägung :*

1. — Ein zur Arbeit erziehbarer Täter, dessen Verbrechen oder Vergehen mit Liederlichkeit oder Arbeitsscheu zusammenhängt, kann gemäss Art. 43 Ziff. 1 StGB in eine Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen werden, wenn er zu Gefängnis *verurteilt* wird. Es genügt also, dass diese Strafe gegen ihn ausgesprochen wird ; dass sie auch noch vollziehbar sei, verlangt das Gesetz nicht. Erziehung zur Arbeit wird nicht als Vergünstigung verhängt, um dem Verurteilten den Strafvollzug zu ersparen, sondern um die Liederlichkeit oder Arbeitsscheu zu beheben, mit welcher sein Verbrechen oder Vergehen zusammenhängt. Da sie nicht der Sühne dient, steht ihr die Sühne nicht im Wege, welche der Verurteilte durch Untersuchungshaft oder vorzeitigen Strafantritt, wie ihn Art. 123 des bernischen Gesetzes über das Strafverfahren auf Verlangen des Beschuldigten zulässt, geleistet hat. Freilich wird der Vollzug der Strafe aufgeschoben (Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1 StGB) und unterbleibt endgültig, wenn der Eingewiesene sich nach der bedingten Entlassung aus der Anstalt während der Probezeit bewährt (Art. 43 Ziff. 5). Der Gedanke ist der, dass es unbillig wäre, diese Massnahme nicht auch den Sühnezweck der Strafe übernehmen zu lassen, nachdem sich herausgestellt hat, dass sie deren Besserungszweck hat erfüllen können. Daraus ergibt sich aber nicht, dass die Arbeitserziehung unzulässig sei, wenn feststeht, dass sie den Sühnezweck der schon getilgten Strafe nicht mehr übernehmen kann. Das hiesse,

um der geleisteten Sühne willen auf die Besserung verzichten. Das will das Gesetz nicht ; die Behebung der festgestellten Liederlichkeit oder Arbeitsscheu geht allem vor, wie denn auch dem Eingewiesenen der Strafvollzug nur dann erspart bleibt, wenn dieses Ziel erreicht wird (Art. 43 Ziff. 4). Die gegenteilige Auffassung des Beschwerdeführers hätte zur Folge, dass die Zulässigkeit der Arbeitserziehung davon abhinge, ob der Verurteilte in Untersuchungshaft gewesen ist und ob diese genügend lange gedauert hat. Die Kantone hätten es dann in der Hand, durch weitgehende Zulassung von Untersuchungshaft oder, wie das bernische Recht, durch Gestattung des vorzeitigen Strafantritts die Anwendung der eidgenössischen Norm des Art. 43 StGB zu verhindern. Das gestattet das Bundesrecht umsoweniger, als die Untersuchungshaft etwas ganz anderes bezweckt als Erziehung zur Arbeit. Auch in der Strafhaft ist diese Erziehung nicht in gleicher Weise möglich wie in der Arbeitsanstalt. Das geht schon daraus hervor, dass sich der Eingewiesene mindestens ein Jahr in der Anstalt aufhalten muss, auch wenn die Strafe von kürzerer Dauer ist (Art. 43 Ziff. 5). Dass in Fällen, wo die Strafe im Zeitpunkt des Urteils schon getilgt ist, gewisse Bestimmungen des Art. 43, z. B. Ziff. 5 Abs. 2, gegenstandslos sind, bildet keinen Grund, von der Einweisung abzusehen, denn auch in solchen Fällen bietet sie noch genügend Möglichkeiten der erzieherischen Einwirkung auf den Verurteilten (vgl. namentlich Art. 43 Ziff. 3 und 5 Abs. 1 und 3). Das Bundesgericht hat schon für den analogen Fall der Verwahrung (Art. 42 StGB) entschieden, dass die Massnahme auch zulässig ist, wenn die Strafe durch Untersuchungshaft getilgt ist (BGE 69 IV 53). Gleich verhält es sich in Fällen der Verwahrung, Versorgung oder Behandlung gemäss Art. 14 und 15 StGB, wo auf der Hand liegt, dass die Tilgung der Strafe der Massnahme nicht im Wege steht, ist diese doch sogar zulässig, wenn der Täter wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen wird.

2. — Aus den gleichen Erwägungen darf die Zeit, die

der Beschwerdeführer gestützt auf Art. 123 bern. StrV in der Strafanstalt verbracht hat, nicht auf die Fristen anzurechnen werden, die als Mindest- und als Höchstdauer der Arbeitserziehung vorgeschrieben sind (Art. 43 Ziff. 5 Abs. 1 und Ziff. 6 StGB).

*Demnach erkennt der Kassationshof:*

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.

**4. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 28. März 1947 i. S. Mettler gegen Gemperle.**

1. *Art. 70 ff., 73 ff. StGB.* Einfluss der eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde (Art. 268 ff. BStP) und der Nichtigkeitsbeschwerde des zürcherischen Strafprozessrechts (§§ 428 ff. zürch.StPO) auf die Verfolgungs- und die Vollstreckungsverjährung.
2. *Art. 173 StGB, Art. 55 BV.*
  - a) Die Strafbarkeit der durch das Mittel der Druckerpresse begangenen Ehrverletzung beurteilt sich ausschliesslich nach dem Strafgesetzbuch.
  - b) Wahrung berechtigter Interessen?
1. *Art. 70 ss., 73 ss. CP.* Effets du pourvoi en nullité (art. 268 ss. PPF) et du pourvoi prévu par la procédure zuricoise (§ 428 ss. CPP zur.) sur la prescription de l'action pénale et de la peine.
2. *Art. 173 CP et 55 CF.*
  - a) C'est uniquement d'après le Code pénal qu'on doit juger si une atteinte à l'honneur commise par voie de la presse est punissable.
  - b) Sauvegarde d'intérêts légitimes?
1. *Art. 70 e seg., 73 e seg. CP.* Effetti del ricorso per cassazione (art. 268 e seg. OGF) e del ricorso previsto dalla procedura zurigiana (§ 428 e seg. CPP zur.) sulla prescrizione dell'azione penale e della pena.
2. *Art. 173 CP e 55 CF.*
  - a) Solo sulla base del Codice penale si deve giudicare se una lesione dell'onore mediante la stampa è punibile.
  - b) Salvaguardia di legittimi interessi?

Die Genossenschaft Kleider-Gilde E. G. versuchte durch Kollektivreklame den Geschäftsumsatz der ihr vertraglich unterstellten Kleiderfabrikanten und Kleiderhändler zu fördern. In Artikeln, die sie namentlich in der Zeitung « Wir Brückenbauer » erscheinen liess, warf sie den Aussensternern vor, ihre Ware mit übersetzten Handelszuschlägen

von 40, 50 bis 65 % abzusetzen, und behauptete, dass in den Kleider-Gilde-Läden mit einer Handelsspanne von nur 13,7 % verkauft werde. Als Gegenangriff auf diese Reklame liess der Schweizerische Textildetaillisten-Verband durch seinen Präsidenten Mettler am 11., 12., 24. und 25. November 1944 zwei Zeitungsinserate erscheinen, die nach Auffassung des Obergerichts des Kantons Zürich, das Mettler am 9. Mai 1946 wegen übler Nachrede büsste, die nicht als wahr bewiesene Behauptung enthielt, der Hauptlieferant der Kleider-Gilde, nämlich Gemperle, habe nach dem Beitritt zur Gilde die Fabrikpreise erhöht, um die Senkung der Handelsspanne auszugleichen; denn er ersetze dem Händler einen Teil dessen, was diesem durch Senkung der Handelsspanne entgehe; die angeblichen Fabrikpreise seien also nur Scheinpreise, mit denen der Eindruck erweckt werden solle, die Händler der Kleider-Gilde begnügten sich mit einer Spanne von 13,7 %. Mettler focht dieses Urteil sowohl mit der kantonalen als auch mit der eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde an. Erstere wurde am 12. Dezember 1946 vom Kassationsgericht des Kantons Zürich abgewiesen. Der Kassationshof des Bundesgerichts, der am 28. März 1947 urteilte, erachtete die Strafverfolgung als nicht verjährt, legte die Inserate gleich aus wie das Obergericht und wies den Einwand des Beschwerdeführers, die Tat in Wahrung berechtigter Interessen begangen zu haben, ab.

*Aus den Erwägungen:*

1. — Der Beschwerdeführer hat die ihm vorgeworfene Tat durch das Mittel der Druckerpresse begangen. Strafbare Handlungen, die auf diese Weise verübt werden, verjähren in einem Jahr seit der Veröffentlichung der Druckschrift (Art. 27 Ziff. 6 StGB), und die Verjährung tritt ungeachtet aller Unterbrechungen in jedem Falle ein, wenn diese Frist um ihre ganze Dauer überschritten ist, wenn also seit der Veröffentlichung der Druckschrift zwei Jahre verflossen sind (Art. 72 Ziff. 2 Abs. 2 StGB).